

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE AUFHEBUNG DES GESETZES VOM 25. NOVEMBER 1981

BETREFFEND AUSRICHTUNG EINER MUTTERSCHAFTSZULAGE (MZG)

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	10
6. Regierungsvorlage	11

ZUSAMMENFASSUNG

Seit dem Jahr 1982 wird im Fürstentum Liechtenstein die Mutterschaftszulage ausgerichtet. Die Mutterschaftszulage ist eine Einmalzahlung pro Geburt und beträgt je nach Einkommensverhältnissen der Antragstellerin und deren Gatten bzw. Konkubinatspartner zwischen CHF 500 und CHF 4'500. Grund für die Einführung der Mutterschaftszulage im Jahr 1982 war die Absicht, Mütter finanziell zu unterstützen, welche im Vorfeld der Mutterschaft keiner Erwerbstätigkeit nachgingen und somit keinen Anspruch auf Mutterschaftstaggeld der Krankenversicherung hatten. Im Jahr 2010 wurden Leistungen in Höhe von CHF 202'954.35 an 70 Bezügerinnen ausbezahlt.

Im Bericht und Antrag Nr. 73/2010 zur Sanierung des Staatshaushalts wird unter dem Kapitel „2.1.8 übrige Beitragsbereiche“ auch die Mutterschaftszulage als mögliche Einsparung genannt. Die Mutterschaftszulage wird heute bis zu einem jährlichen Erwerb von CHF 100'000 ausbezahlt. Die Regierung fördert Familien und die Mutterschaft im Besonderen mit einer Vielfalt von Leistungen. Sie sieht diese Einmalzahlung deshalb nicht mehr als notwendige soziale Massnahme an. Im Weiteren sind Frauen heute auch überwiegend bis zur Geburt erwerbstätig und erhalten deshalb in den meisten Fällen Mutterschaftstaggeld der Krankenversicherung, so dass kein oder nur ein geringer Anspruch auf Gelder aus der Mutterschaftszulage besteht. Die Regierung hat daher in ihrer Sitzung vom 07. Juni 2011 beschlossen, die nun vorliegende Vernehmlassung zur Abschaffung der Mutterschaftszulage einzubringen.

Für den Staatshaushalt bedeutet die Abschaffung der Mutterschaftszulage eine Einsparung von rund CHF 200'000.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit

Vaduz, 31. Oktober 2011

RA 2011/2605-6351

P

1. AUSGANGSLAGE

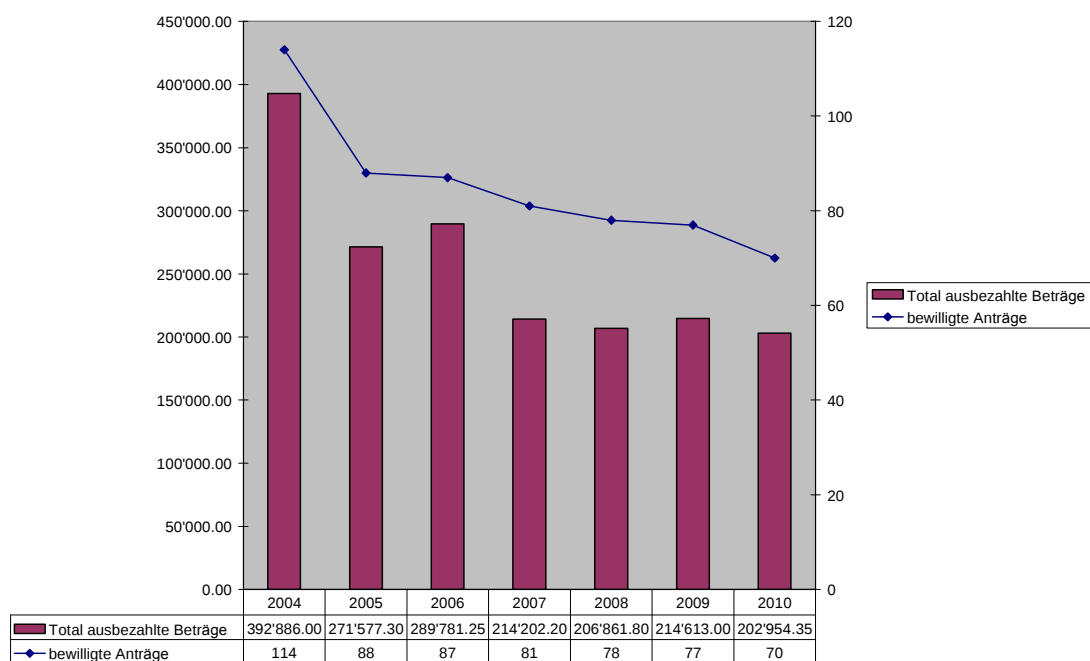
Mit Gesetz vom 25. November 1981 wurde die Grundlage für die Mutterschaftszulage geschaffen. Am 04. Mai 1982 wurde die dazugehörige Verordnung erlassen. Wöchnerinnen, die während der Schwangerschaft nicht unselbständig erwerbstätig gewesen sind, d. h. anlässlich der Mutterschaft ohne Anspruch auf Taggelder aus der obligatorischen Krankengeldversicherung oder auf Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers sind, haben Anspruch auf Ausrichtung einer Mutterschaftszulage. Erreichen bei unselbständigen Erwerbstätigen die Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers jedoch die Höhe der Mutterschaftszulage nicht, wird die Differenz ausgerichtet. Taggeldleistungen aus einer freiwilligen Krankengeldversicherung werden nicht berücksichtigt. Der Erwerb der Wöchnerin darf - zusammen mit jenem des Ehemannes oder Konkubinatspartners - die Höchstgrenze nicht überschreiten (CHF 100'000 + CHF 5'000 pro Kind). War die Wöchnerin in den letzten sechs Monaten vor der Geburt nicht berufstätig und ohne eigenen steuerpflichtigen Erwerb, so ist nur der steuerpflichtige Erwerb des Ehegatten oder Konkubinatspartners zugrunde zu legen. Die Wöchnerin muss zum Zeitpunkt der Niederkunft Wohnsitz in Liechtenstein haben. Wöchnerinnen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz sind, haben bei der Geburt einen mindestens 3-jährigen oder ihr Ehegatte bzw. Konkubinatspartner einen mindestens 5-jährigen unmit-

telbar vorausgehenden Aufenthalt in Liechtenstein nachzuweisen. Der Anspruch auf Ausrichtung der Mutterschaftszulage erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Geburt des Kindes. Die Höhe der Mutterschaftszulage bemisst sich nach dem Einkommen:

Erwerb beider Partner in CHF	Zulage in CHF
Bis 50'000	CHF 4'500
50'001 bis 62'500	CHF 3'200
62'501 bis 75'000	CHF 2'300
75'001 bis 87'500	CHF 1'400
87'501 bis 100'000	CHF 500

Die Erwerbsgrenzen erhöhen sich je Kind (inkl. Neugeborenes), für das Anspruch auf Kinderzulage besteht, um CHF 5'000. Die Mutterschaftszulage wird für jede Geburt nur einmal ausgerichtet.

Im Jahr 2010 wurde die Mutterschaftszulage an 70 Mütter ausgerichtet. Der Gesamtbetrag der ausgerichteten Mutterschaftszulagen betrug rund CHF 200'000. Dies bedeutet eine durchschnittlich ausgerichtete Mutterschaftszulage von CHF 2'899.35 als Einmalzahlung. Seit dem Jahr 2007 ist eine Stagnation sowohl im Bereich der Anzahl der ausgerichteten Mutterschaftszulagen als auch im Gesamtbetrag der Mutterschaftszulage feststellbar.



2. ANLASS DER VORLAGE

Im Bericht und Antrag Nr. 73/2010 zur Sanierung des Staatshaushalts wird unter dem Kapitel „2.1.8 übrige Beitragsbereiche“ auch die Mutterschaftszulage als mögliche Einsparung genannt. Im Zuge der Sparmassnahmen hat die Regierung entschieden, dem Landtag die Aufhebung der Mutterschaftszulage vorzuschlagen, da das angestrebte Ziel einer Absicherung von Müttern, die vor der Schwangerschaft keiner Erwerbstätigkeit nachgingen mit den heutigen Instrumenten auch ohne die Einmalzahlung einer Mutterschaftszulage erfüllt werden. Zudem ist die als Einmalzahlung konzipierte Mutterschaftszulage keine nachhaltige Förderung der Mutterschaft.

Familien werden heute mit einer Vielzahl von Leistungen unterstützt. So besteht mit der Geburtszulage, welche durch die AHV-IV-FAK-Anstalten ausbezahlt wird, eine der Mutterschaftszulage sehr ähnlich Leistung. Sie beträgt CHF 2'300 und ist ebenfalls als Einmalzahlung konzipiert. Darüber hinaus gibt es weitere

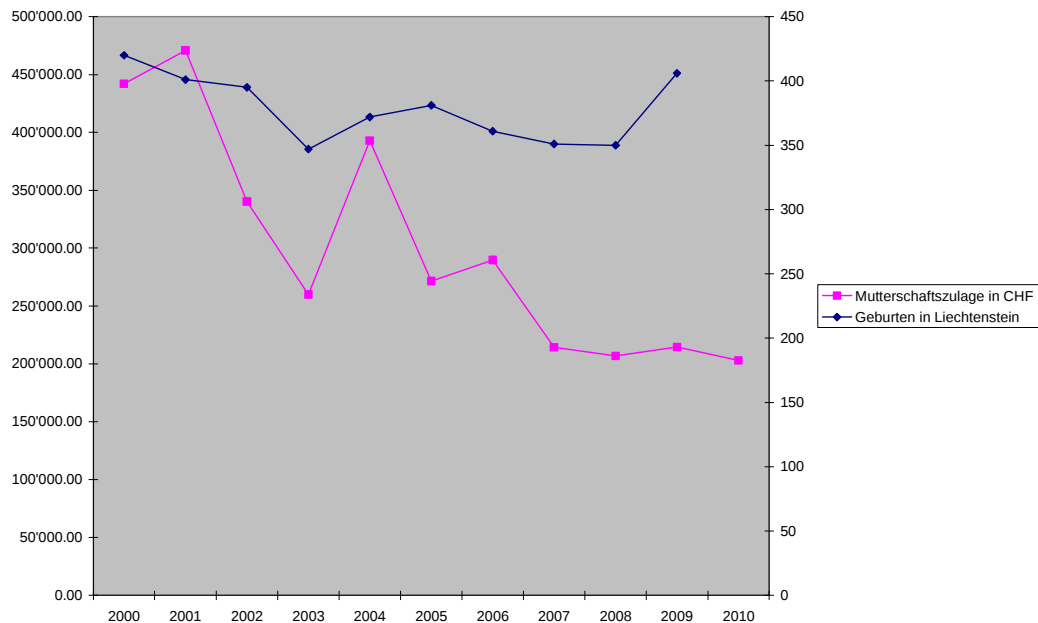
Leistungen, welche an Familien oder bei Mutterschaft ausbezahlt werden bzw. an diese gekoppelt sind:

Leistung	Höhe [CHF]	Ausbezahlt durch	Auszahlungshäufigkeit
Geburtszulage	2'300	AHV-IV-FAK	Einmalzahlung
Kinderzulage	280 bzw. 330 (für Kinder die das 10. Lebensjahr vollendet haben)	AHV-IV-FAK	Monatlich (bis zum 18. Lebensjahr)
Alleinerziehendenzulage	110	AHV-IV-FAK	Monatlich (bis zum 18. Lebensjahr)
Mietbeiträge	Richtet sich nach Haushaltseinkommen und Grösse	Amt für Wohnungswesen	Monatlich (solange unterhaltspflicht für Kinder besteht)
Prämienbefreiung Kinder in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)	ca. ¼ der Erwachsenenprämie Stand 2011 ca. CHF 63.75	Keine individuelle Ausrichtung, Verzicht auf Prämienzahlung	Monatlich (bis zum 16. Lebensjahr; danach bis zum vollendeten 20 Lebensjahr ½ Prämie)

Die Regierung ist der Ansicht, dass durch diese Leistungen eine nachhaltigere Unterstützung der Familien möglich ist, als durch die Mutterschaftszulage. Zudem besteht mit der Geburtenzulage eine sehr ähnliche Leistung. Die Mutterschaftszulage ist deshalb nicht mehr nötig.

Den statistischen Daten ist zu entnehmen, dass die Mutterschaftszulage, seit deren Einführung vor gut 20 Jahren, immer unbedeutender wurde. So arbeitet heute ein grosser Teil der Frauen bis zur Geburt des Kindes. Sie haben demnach Anspruch auf Krankengeld bei Mutterschaft der Krankenversicherung gemäss dem Krankenversicherungsgesetz. Die Anzahl und vor allem der Gesamtbetrag der ausbezahlten Mutterschaftszulagen ist gegenüber dem Jahr 2000 stark gesunken. So ist dem abgebildeten Diagramm zu entnehmen, dass die Geburtenzahl gemäss der Zivilstandsstatistiken seit dem Jahr 2000 nur leicht gesunken ist.

Der gesamthaft ausbezahlte Betrag der Mutterschaftszulage hat sich aber praktisch halbiert.



Auch andere statistische Daten decken sich mit diesen Erkenntnissen aus der Durchführung der Mutterschaftszulage. So betrug die weibliche Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren Ende 2009 12'516 Personen. Gesamthaft waren mehr als die Hälfte davon (6'923) erwerbstätig.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage bezweckt wie bereits unter 1. und 2. geschildert, die Aufhebung des Gesetzes über die Ausrichtung einer Mutterschaftszulage.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Eine Erläuterung der einzelnen Artikel erübrigt sich, da das gesamte Gesetz aufgehoben werden soll.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es gibt keine verfassungsmässigen Bedenken zur Vorlage. Die zum Gesetz gehörende Verordnung ist von der Regierung aufzuheben.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Aufhebung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer
Mutterschaftszulage**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 25. November 1981 betreffend die Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBI. 1982 Nr. 8;
- b) Gesetz vom 11. November 1987 über die Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBI. 1987 Nr. 64;
- c) Gesetz vom 4. Mai 1995 über die Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBI. 1995 Nr. 196;
- d) Gesetz vom 15. September 2004 über die Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBI. 2004 Nr. 237;

- e) Gesetz vom 23. September 2010 über die Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBl. 2010 Nr. 351.

II.

Übergangsbestimmung

Die bis zum 30.06.2012 eingereichten Anträge zur Ausrichtung einer Mutterschaftszulage werden nach dem Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bearbeitet und entschieden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.07.2012 in Kraft.